

54. 1. Unter welchen Umständen ist die Revision zulässig, wenn gleich die Revisionsbegründung keine Revisionsanträge enthält?

2. Hat der Arzt einen im ordentlichen Rechtsweg verfolgbaren Anspruch auf Ersatz der Kosten der vom Erbgesundheitsgericht angeordneten und von ihm ausgeführten Unfruchtbarmachung?

RPD. § 554 Abs. 3 Nr. 1, § 554a. OBG. § 13. Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529) § 13 Abs. 2.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 28. Oktober 1938 i. S. G.-W. (M.) w. Land Baden (Wett.). III 88/38.

I. Landgericht Mannheim.

Der Kläger gehört zu den Ärzten, denen nach Bestimmung der Obersten Landesbehörde in Baden die Ausführung der Unfruchtbarmachungen überlassen werden darf, welche durch die Erbgesundheitsgerichte angeordnet sind, und nimmt den erforderlichen Eingriff in dem hierfür ebenfalls amtlich zugelassenen G.-L.-Krankenhaus in M. vor. Er fordert von dem verlagten Land Zahlung von je 65 RM. für die in den Jahren 1934 bis 1937 vorgenommene Unfruchtbarmachung von 11 Frauen, bei denen nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur

Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529) die Staatskasse die Kosten des ärztlichen Eingriffs zu tragen hat. Die behandelten Frauen haben ihm ihre etwaigen Ansprüche gegen das Land abgetreten. Das Landgericht hat die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. Die von dem Kläger unmittelbar eingelegte Revision, für die er einen förmlichen Antrag erst in der mündlichen Verhandlung gestellt hatte, blieb erfolglos.

#### Gründe:

I. In der Revisionschrift des Klägers, welche auch die Begründung der eingelegten Revision enthält, ist ein förmlicher Antrag nicht enthalten; ein solcher ist auch weiterhin innerhalb der Revisionsbegründungsfrist nicht gestellt worden. Das Reichsgericht hat bisher in berartigen Fällen die Revision für unzulässig angesehen, auch wenn Ziel und Umfang der Revision sich unzweideutig aus der sachlichen Begründung ergaben (RGZ. Bd. 102 S. 280, Bd. 117 S. 170).

An dieser — allerdings gelegentlich etwas eingeschränkten — Auffassung kann bei erneuter Prüfung nicht festgehalten werden. Für die Berufungsinstanz geht die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 519 Abs. 3 Nr. 1 ZPO. dahin, daß das Fehlen förmlicher Berufungsanträge in der Berufungschrift eine Berufung nicht unzulässig macht, sofern nur die sachliche Berufungsbegründung unzweideutig erkennen läßt, in welchem Umfang das Urteil angefochten wird. Diese Auffassung ist auch durch die Änderungen der Zivilprozeßordnung vom 13. Februar 1924 und 27. Oktober 1933, die an die Berufungsbegründung strengere Anforderungen stellten, nicht beeinflusst worden (RGZ. Bd. 115 S. 190, Bd. 125 S. 33, Bd. 145 S. 38). Für eine andersartige Behandlung des für die Revisionsinstanz geltenden § 554 Abs. 3 Nr. 1 ZPO., der mit der Bestimmung des § 519 Abs. 3 Nr. 1 ZPO. in seinem Wortlaut fast übereinstimmt, fehlt jeder Anhalt. In RGZ. Bd. 102 S. 280 wird besonderes Gewicht darauf gelegt, daß die zu verlesenden Anträge nach § 559 ZPO. die Grenzen bildeten, in denen das Revisionsgericht die Berufungsanträge nachprüfen dürfe. Entscheidend für die Bestimmung des § 559 ZPO. sind aber nicht die in der Revisionsbegründung enthaltenen Anträge, sondern die Anträge, welche in der mündlichen Verhandlung verlesen werden (RGZ. Bd. 74 S. 325 [326]). Diese können über die in der Revisionsbegründung gestellten

Anträge hinausgehen. Auch in der Revisionsinstanz ist eine Erweiterung der Revisionsanträge bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung möglich, sofern sich diese Erweiterung nur im Rahmen der rechtzeitig geltend gemachten Revisionsgründe hält und ein ausdrücklicher Verzicht auf Durchführung der Revision über die bisher gestellten Anträge hinaus nicht vorliegt. Ein Grund, in der Revisionsinstanz an die Stellung von Anträgen innerhalb der Begründungsfrist strengere Anforderungen zu stellen als in der Berufungsinstanz, ist deshalb nicht zu ersehen. Auch das Reichsarbeitsgericht verlangt für die Revisionsbegründung keine förmlichen Anträge (vgl. *RMG. Bd. 1 S. 154* sowie das in seinem hier in Frage kommenden Teil nicht abgedruckte Urteil vom 6. April 1938 *RMG. 273/37*).

Im vorliegenden Falle ergibt sich aus der Revisionsbegründung mit aller Deutlichkeit, daß der Antrag des Klägers dahin gehen sollte, den Rechtsweg für die Klage, dessen Unzulässigkeit den alleinigen Grund für die Abweisung der Klage durch das Landgericht bildet, für zulässig zu erklären. Die Zulässigkeit der Revision ist daher nicht zu beanstanden. Um dies auszusprechen, bedarf es nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1935 (*RGBl. I S. 844*) keiner Anrufung des Großen Senats für Zivilsachen (§ 136 *GG.*), da Entscheidungen des Reichsgerichts, die den geschilderten strengeren Standpunkt einnehmen, seit dem 1. September 1935 nicht ergangen sind.

## II. Sachlich ist die Revision nicht begründet.

Der Kläger leitet seine Ansprüche gegen das verklagte Land aus eigenem Rechte her, daneben aber auch aus dem Rechte der von ihm unfruchtbar gemachten Personen, die ihm ihre etwaigen Ansprüche gegen den Beklagten abgetreten haben. Die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs ist für beide Klagegründe gesondert zu prüfen. Nach § 13 *GG.* gehören vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Zu prüfen ist deshalb in erster Reihe, ob es sich bei den geltend gemachten Ansprüchen um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten handelt. Für die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs ist nach feststehender Rechtsprechung das tatsächliche Klagevorbringen maßgebend (*RMG. Bd. 146 S. 244 [246]* und sonst). Liegt der Streit aber nach dem vorgetragenen Sachverhältnis auf öffentlich-rechtlichem Gebiet, so

ist der Rechtsweg auch dann unzulässig, wenn der Kläger seinen Anspruch durch Bezugnahme auf Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründet (RGZ. Bd. 150 S. 243 [244] und sonst).

Der Kläger hat seine Klage zunächst auf das Vorliegen eines Dienstvertrages gestützt, dann aber zugegeben, daß der verklagte Staat einen solchen mit ihm nicht abgeschlossen habe. Er begründet seinen Anspruch jetzt damit, daß er durch die Ausführung der von den Erbgesundheitsgerichten angeordneten Unfruchtbarmachungen als Geschäftsführer für den Beklagten tätig geworden, dieser auch durch seine Tätigkeit auf seine Kosten ungerechtfertigt bereichert sei. Diese Begründung bringt keine Tatsachen, sondern nur eine rechtliche Beurteilung des Vorgetragenen und kann deshalb den Rechtsweg nicht zulässig machen, wenn der Streit nach dem vorgetragenen Sachverhalt nicht auf bürgerlich-rechtlichem, sondern auf öffentlich-rechtlichem Gebiete liegt. Das ist aber hier der Fall. Durch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 wird im Interesse des gesamten deutschen Volkes die Möglichkeit geschaffen, durch Unfruchtbarmachung erbkranker Personen die Weitergabe ihrer Erbkrankheiten durch sie zu verhindern. Nicht nur die Anordnung der Unfruchtbarmachung, sondern auch ihre Durchführung liegt auf öffentlich-rechtlichem Gebiet. Die oberste Landesbehörde bestimmt die Krankenanstalten und Ärzte, denen die Ausführung der Unfruchtbarmachung überlassen werden darf. Nach § 13 Abs. 2 des genannten Gesetzes trägt die Kosten des ärztlichen Eingriffs bei den der Krankenversicherung angehörenden Personen die Krankenkasse, bei anderen Personen im Falle der Hilfsbedürftigkeit der Fürsorgeverband; in allen anderen Fällen trägt die Kosten bis zur Höhe der Mindestsätze der ärztlichen Gebührenordnung und der durchschnittlichen Pflegesätze in den öffentlichen Krankenanstalten die Staatskasse, darüber hinaus der Unfruchtbargemachte. Nach Art. 9 Abs. 4 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 25. Februar 1935 (RGBl. I S. 289) sind die Kosten nicht erstattungsfähig, die nach dem Gutachten des Amtsarztes nicht zu den Kosten des ärztlichen Eingriffs gehören oder das Maß dessen übersteigen, was bei einem Hilfsbedürftigen von der öffentlichen Fürsorge zu übernehmen wäre. Auch die Verpflichtung zur Kostenzahlung liegt ganz auf öffentlich-rechtlichem Gebiet; bürgerlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Staat einerseits und

den bei der Durchführung der Unfruchtbarmachung beteiligten Ärzten und Krankenanstalten andererseits bestehen nicht.

Aber auch zwischen dem Staat und den Unfruchtbargemachten liegen bürgerlich-rechtliche Beziehungen nicht vor. Der Staat sorgt kraft seines Hoheitsrechts für die Durchführung der durch die Erbgesundheitsgerichte angeordneten Unfruchtbarmachungen und übernimmt die Kosten der Unfruchtbarmachung, soweit sie nicht über das notwendige Maß hinausgehen, indem er in dieser Höhe an Arzt und Krankenanstalten Zahlung leistet. Einen bürgerlich-rechtlichen Anspruch auf die Bezahlung gibt das Gesetz dem Unfruchtbargemachten nicht. Er kann deshalb auch keinen derartigen Anspruch abtreten.